



Informationen zum Datenschutz

Information gemäß Artikel 13 u. 14 der Datenschutzgrundverordnung
(Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Auskunft aus dem Sorgeregister (Negativbescheinigung)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Referat 51 Insel Silberau 1 56129 Bad Ems	Telefon: 02603 972-584 E-Mail: referat51@rhein-lahn.rlp.de
---	---

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises -Behördliche Datenschutzbeauftragte- Insel Silberau 1 56129 Bad Ems	Telefon: 02603 972-329 E-Mail: datenschutz@rhein-lahn.rlp.de
---	---

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung

Daten dürfen gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetztes Rheinland-Pfalz (GVBl. Nr. 6 vom 08.05.2018, S. 93 ff.) durch öffentliche Stellen erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Wir erheben die Daten zu folgendem Zweck: Auskunft aus dem Sorgeregister

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung ergibt sich aus folgender Bestimmung: auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit §§ 58 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII).

5. Weitergabe Ihrer Daten

Wenn Sie als Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind und keine Eintragungen in das Sorgeregister gemacht wurden, können Sie beim zuständigen Jugendamt eine schriftliche Auskunft aus dem Sorgeregister (Negativbescheinigung) anfordern.

Dort wird für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern ein Sorgeregister geführt. In dieses Sorgeregister werden Eintragungen gemacht, wenn:

- Sorgeerklärungen abgegeben werden.
- Aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung das Sorgerecht ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen worden ist.
- Das Sorgerecht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ganz oder zum Teil der Mutter entzogen oder auf den Vater übertragen worden ist.
- Für die Ausstellung einer schriftlichen Auskunft aus dem Sorgeregister ist immer das Jugendamt zuständig, wo die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnort) hat.
- Das Jugendamt des Wohnortes wendet sich gegebenenfalls im Rahmen der Amtshilfe an das Geburtsjugendamt, bei im Ausland geborenen Kindern an das LJA Berlin.

6. Drittstaaten

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an ein Drittland (Länder außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

8. Ihre Rechte

Nach der DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, steht Ihnen ein Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DS-GVO) zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sofern eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann Ihnen ein Recht auf Übertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zustehen.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre

personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Rhein-Lahn-Kreis ist nach § 15 des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz.